

Az.: 4 B 40/18  
5 L 1326/17

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes  
vertreten durch die Eltern

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Kinderbetreuungsplatz; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 28. März 2018

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Januar 2018 - 5 L 1326/17 - geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab sofort und längstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachzuweisen, der von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 Uhr und 16 Uhr eine Betreuung des Antragstellers für 9 Stunden gewährleistet. Der nachzuweisende Betreuungsplatz muss von der Wohnung des Antragstellers, C.-straße 00, 04xxx Leipzig, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in 30 Minuten erreichbar sein.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde hat teilweise Erfolg. Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses.

#### **I.**

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 5. Februar 2018 bis zur Entscheidung in der Hauptsache für die Wochentage Montag bis Freitag einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung für jeweils 9 Stunden in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 16:00 Uhr in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen, der bei Nutzung eines Pkw in nicht mehr als 30 Minuten von der Wohnung des Antragstellers, C.-straße 00, 04xxx Leipzig, erreichbar ist. Es hat dabei - insoweit unter Bezugnahme auf die Senatsrechtsprechung

(SächsOVG, Beschl. v. 7. Juni 2017 - 4 B 112/17 -, juris Rn. 16 f.) - die Auffassung vertreten, dass der nachzuweisende Betreuungsplatz in höchstens 30 Minuten Wegezeit erreichbar sein müsse. Für die Erreichbarkeit hat das Verwaltungsgericht auf eine Wegezeit mit dem Pkw abgestellt, da keine Veranlassung bestehe, auf den öffentlichen Personennahverkehr abzustellen, wenn den Sorgeberechtigten der Anspruchsberechtigten ein Pkw zur Verfügung stehe und dieser zur Fortbewegung genutzt werde. Die Eltern des Antragstellers hätten nicht glaubhaft gemacht, dass sie auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen seien. Auf eine entsprechende gerichtliche Aufforderung, ob für das Bringen und Abholen des Antragstellers ein oder mehrere Pkw zur Verfügung stünden, hätten die Eltern nur erklärt, dass sie das Bringen und Abholen flexibel organisierten, so dass der Betreuungsplatz fußläufig, zumindest aber mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar sein müsse. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass angesichts „der beharrlichen Weigerung der Antragstellerseite, Angaben zur Verfügbarkeit eines Pkw zu tätigen und diese glaubhaft zu machen“ Überwiegendes für ein Vorhandensein eines Pkw spreche; jedenfalls sei „das Gegenteil ebenso wenig glaubhaft gemacht wie die Umstände, die im Einzelfall die Nutzung eines vorhandenen Kraftfahrzeugs unzumutbar erscheinen lassen könnten.“ Der Wunsch, das Bringen und Abholen flexibel zu organisieren, stehe der Nutzung eines Autos nicht entgegen, „da kaum ein Verkehrsmittel größere Flexibilität verleiht (kein Zwang zur Einhaltung von Fahrplänen, keine Umwege durch ggf. ungünstige Linienführung des ÖPNV).“

- 3 Der Antragsteller hat mit der Beschwerde vorgetragen, dass seine Eltern zur Fortbewegung in der Regel das Fahrrad und den öffentlichen Personennahverkehr nutzten. Sein Vater habe einen eigenen Pkw, den er auch für Fahrten zur Arbeit nutze. Da dessen Dienstbeginn um 6:15 Uhr sei, müsse das morgendliche Bringen von der Mutter des Antragstellers übernommen werden. Diese habe keinen Führerschein. Nach dem gesetzlichen Leitbild müsse der Betreuungsplatz für den Antragsteller wohnortnah und daher in 15 Minuten fußläufig erreichbar sein. Stehe ein solcher Platz nicht zur Verfügung, könne bei einer Wegezeit von höchstens 30 Minuten nur auf den öffentlichen Personennahverkehr abgestellt werden. Es sei nicht zulässig, die Eltern des Antragstellers zu verpflichten, gegen den eigenen Willen einen Pkw zu nutzen, um den Antragsteller nicht vom Anspruch auf frühkindliche Förderung auszuschließen.

4 Die Antragsgegnerin hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

## II.

5 Die Beschwerde des Antragstellers hat im Hilfsantrag Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat für die Erreichbarkeit des Betreuungsplatzes, der dem Antragsteller nachzuweisen ist, zu Unrecht auf eine Fahrzeit von höchstens 30 Minuten mit dem Pkw abgestellt. Im Hauptantrag war die Beschwerde dagegen zurückzuweisen, weil der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht hat, dass für ihn nur ein Betreuungsplatz zumutbar ist, den er von seiner Wohnung aus fußläufig in 15 Minuten erreichen kann.

6 Der dem Antragsteller unstreitig zustehende Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) bezieht sich auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz. Der Nachweis eines Angebots zur frühkindlichen Förderung genügt den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nur, wenn es dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 -, juris Rn. 41). Der Betreuungsplatz muss in Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII auch hinsichtlich der - vorliegend allein streitigen - örtlichen Lage dem individuellen Bedarf des Antragstellers und seiner Eltern entsprechen, d.h. von diesen in zumutbarer Weise erreicht werden können, wobei die konkreten Belange des Antragstellers und seiner Eltern maßgeblich sind (vgl. BVerwG a.a.O., Rn. 43). Zu diesen konkreten Belangen gehört auch die Frage, wie der Weg von und zum Betreuungsplatz regelmäßig bewältigt und welches Verkehrsmittel hierbei ggf. genutzt wird (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 8. Dezember 2016 - 12 S 1782/15 -, juris Rn. 42). Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ist es dabei weder Sache des Antragstellers, glaubhaft zu machen, dass er und seine Eltern auf die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen sind, noch besteht im Grundsatz eine Verpflichtung, einen ggf. vorhandenen Pkw für Fahrten zum Ort der Betreuung zu nutzen. Abzustellen ist vielmehr darauf, wie sich das Bringen und Abholen des Antragstellers nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gestalten wird, d.h. welches Verkehrsmittel für diese Wege regelmäßig genutzt werden soll.

- 7 Für den Antragsteller ist erstinstanzlich zur Bezeichnung des individuellen Bedarfs vorgetragen und glaubhaft gemacht worden, dass seine Eltern zur Fortbewegung den öffentlichen Personennahverkehr sowie das Fahrrad nutzten. Hinsichtlich des Bringens zur und des Abholens von der Betreuungseinrichtung wurde vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vorgetragen, dass sich die Eltern dies jeweils teilten, wobei sich aus der zur Glaubhaftmachung vorgelegten Erklärung der Eltern des Antragstellers ergab, dass das morgendliche Bringen ausschließlich durch die Mutter des Antragstellers erfolgen sollte; dies entspricht auch dem insoweit geänderten anwaltlichen Vortrag in der Beschwerdebegründung. Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung Ermittlungen zu der Frage anzustellen, ob die Eltern des Antragstellers über einen Pkw verfügten, da es selbst dann, wenn dies - wie im Beschwerdeverfahren nunmehr klargestellt - der Fall ist, grundsätzlich nur darauf ankommt, ob der Pkw für die Bewältigung des Wegs zur Betreuungseinrichtung tatsächlich regelmäßig genutzt werden soll oder nicht. Das ist vorliegend ersichtlich nicht der Fall; aus dem Vortrag im Beschwerdeverfahren ergibt sich, dass der vorhandene Pkw allenfalls zum Abholen des Antragstellers durch seinen Vater eingesetzt werden kann, wogegen das Bringen stets durch seine Mutter erfolgen soll, die den Pkw schon deshalb nicht nutzen kann, weil sie nicht über die notwendige Fahrerlaubnis verfügt.
- 8 Für eine regelmäßige Nutzung des Pkw zum Bringen und Abholen des Antragstellers zur und von der Betreuungseinrichtung bestanden auch im erstinstanzlichen Verfahren keine Anhaltspunkte. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt sich die Frage, ob die Benutzung eines vorhandenen Pkw für die Eltern des Antragstellers unzumutbar ist, vorliegend nicht. Für die Bestimmung des Bedarfs in örtlicher Hinsicht und damit auch für die Zumutbarkeit im Hinblick auf die Erreichbarkeit einer nachgewiesenen Einrichtung sind die Belange des Antragstellers und seiner Eltern maßgeblich, so dass es Sache der Eltern des Antragstellers ist, wie diese ihren Tagesablauf organisieren, um Familie und Erwerbsleben zu vereinbaren. Hiervon umfasst ist grundsätzlich auch die Entscheidung, welches von mehreren zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln für den Weg zum oder vom Betreuungsplatz genutzt werden soll, wobei gerade im städtischen Bereich vielfältige Gründe dafür sprechen können, den Einsatz eines vorhandenen Pkw bewusst einzuschränken. Offen bleiben kann, ob die Nutzung eines zur Verfügung stehenden Verkehrsmittels im Einzelfall auch dann als zumutbar angesehen werden kann, wenn die Eltern dessen Nutzung nicht wünschen,

da der Pkw im vorliegenden Fall nicht als Verkehrsmittel angesehen werden kann, das für die Bewältigung des Weges zum und vom Betreuungsplatz regelmäßig zur Verfügung steht. Eine Verpflichtung der Eltern des Antragstellers, diesen Pkw einzusetzen, um mit einer Fahrzeit von 30 Minuten ggf. Betreuungseinrichtungen erreichen zu können, die in dieser Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen sind, scheidet damit von vorneherein aus.

- 9 Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, wonach das von den Eltern des Antragstellers gewünschte „flexible Organisieren“ des Bringens und Abholens einer Nutzung des Autos nicht entgegenstehe, weil dieses Verkehrsmittel große Flexibilität verleihe, lassen einen Bezug zum geltend gemachten Bedarf des Antragstellers und dessen Eltern nicht erkennen. Das „flexible Organisieren“ zielt ersichtlich auf die Flexibilität bei der Wahl des Verkehrsmittels, um die Betreuungseinrichtung in zumutbarer Zeit erreichen zu können, so dass diese auch nicht gegeben ist, wenn auf das Verkehrsmittel abgestellt wird, das bei einer Fahrzeit von 30 Minuten die vermutlich größte Entfernung zwischen Wohnung und Betreuungseinrichtung ermöglicht. Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass Fahrzeiten mit dem Pkw im städtischen Raum je nach Verkehrslage stark variieren und insbesondere im Berufsverkehr deutlich länger sein können als zu den übrigen Tageszeiten, so dass für die Berechnung einer Fahrzeit mit dem Pkw jedenfalls die konkreten, für die Fahrten zur und von der Betreuungseinrichtung vorgesehenen Uhrzeiten berücksichtigt werden müssten.
- 10 Soweit der Antragsteller im Hauptantrag den Nachweis eines Betreuungsplatzes begehrt hat, der von seiner Wohnung fußläufig in 15 Minuten erreicht werden kann, hat er nicht glaubhaft gemacht, dass im Hinblick auf seine konkreten Belange nur ein solcher Betreuungsplatz zumutbar ist. In der Rechtsprechung des Senats (zuletzt Beschl. v. 20. Dezember 2017 - 4 B 294/17 -, juris Rn. 6 m.w.N.) wird - unter Berücksichtigung des das Jugendhilferecht beherrschenden Prinzips der Wohnortnähe (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) - für die örtliche Zumutbarkeit eines nachgewiesenen Betreuungsplatzes in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes regelmäßig darauf abgestellt, ob dieser von der Wohnung der anspruchsberechtigten Kinder ausgehend innerhalb von 30 Minuten erreicht werden kann. Diese Wegezeit von 30 Minuten ist jedoch nur als Richtwert anzusehen, dessen Überschreitung im Regelfall eine Unzumutbarkeit indiziert. Da bei der Prüfung der Zumutbarkeit eines Betreuungsplatzes stets alle konkre-

ten Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen sind, ist es auch nicht ausgeschlossen, dass eine Wegezeit von 30 Minuten oder weniger gleichwohl unzumutbar sein kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14. November 2017 - 6 S 43.17 - juris Rn. 5); entgegen der Ansicht der Beschwerde trifft die Darlegungslast hierzu jedoch den Antragsteller, da es sich um seine sowie die individuellen Belange seiner Eltern handelt. Allerdings ist die vorliegende Situation dadurch gekennzeichnet, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller trotz unstreitig bestehenden Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII keinen Betreuungsplatz nachgewiesen hat, so dass eine Prüfung, ob der Betreuungsplatz unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls für den Antragsteller zumutbar ist, mangels Bezugspunkt auch nicht erfolgen kann. Für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und der in diesem Rahmen zu treffenden Ermessensentscheidung über eine vorläufige Regelung hält der Senat daran fest, dass die Antragsgegnerin regelmäßig nur zum Nachweis eines Betreuungsplatzes verpflichtet werden kann, der den Richtwert für die Erreichbarkeit (30 Minuten von der Wohnung bis zur Betreuungseinrichtung, in der Regel Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs) einhält. Eine Entscheidung in Bezug auf die Zumutbarkeit eines konkret erst noch zu bezeichnenden Betreuungsplatzes ist damit nicht verbunden (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18. Dezember 2017 - 12 B 930/17 -, juris Rn. 20).

- 11 Die von der Beschwerde zur Stützung ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung zitierten Entscheidungen aus Nordrhein-Westfalen sind auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht übertragbar, weil dort bei der örtlichen Zumutbarkeit darauf abgestellt wurde, dass die Verhältnisse in einer Großstadt nicht vorlagen (VG Münster, Beschl. v. 20. Juli 2017 - 6 L 1177/17 -, juris Rn. 40 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 18. Dezember 2017 - 12 B 930/17 -, juris Rn. 20), wogegen es sich bei der Antragsgegnerin um eine Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern handelt. Darüber hinaus ist es gerichtsbe-  
kannt, dass die Antragsgegnerin seit Jahren ihrer Verpflichtung, ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht werdendes Angebot an Fördermöglichkeiten in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 -, juris Rn. 35), nicht nachkommt und daher auch nicht in der Lage ist, alle unstreitig gegen sie bestehenden Ansprüche aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ordnungsgemäß zu erfüllen. Dass für Betreuungsplätze im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin, wie die Beschwerde behauptet, in der Regel eine

fußläufige Erreichbarkeit von 15 Minuten gegeben sei, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO).
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

PrOVG Künzler

gez.:  
Dr. Pastor

gez.:  
Dr. John

ist wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung gehindert

gez.:  
Dr. Pastor